



Brüssel, den 10. Januar 2023  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0352(NLE)**

---

15332/22  
ADD 1

ACP 127  
WTO 225  
COAFR 351  
RELEX 1611  
AGRI 677  
AGRIORG 129

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES WPA-AUSSCHUSSES eingesetzt mit dem  
ÜBERGANGSSABKOMMEN FÜR EIN  
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN zwischen DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und IHREN MITGLIEDSTAATEN  
einerseits und DER VERTRAGSPARTEI ZENTRALAFRIKA andererseits

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2023 DES WPA-AUSSCHUSSES eingesetzt mit dem  
ÜBERGANGSSABKOMMEN  
FÜR EIN WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN  
zwischen DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
und IHREN MITGLIEDSTAATEN einerseits  
und DER VERTRAGSPARTEI ZENTRALAFRIKA andererseits**

vom....

**hinsichtlich der Einsetzung  
des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits, und insbesondere auf Artikel 92,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2016 des WPA-Ausschusses vom 15. Dezember 2016 über die Annahme seiner Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 92 des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr 1/2016 des WPA-Ausschusses vom 15. Dezember 2016 über die Annahme seiner Geschäftsordnung<sup>2</sup> kann der WPA-Ausschuss ihm unterstellte Unterausschüsse bilden, in denen spezielle unter das Abkommen fallende Themen behandelt werden.
- (3) Es ist notwendig, einen WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einzurichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 46.

### *Artikel 1*

- (1) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragspartei Zentralafrika wird eingesetzt, um die in Artikel 2 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Hauptziel des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist es, den Austausch über Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu erleichtern.

### *Artikel 2*

- (1) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dafür zuständig, Unterlagen zu sichten, damit Stellungnahmen ausgearbeitet werden können, sowie Stellungnahmen zu entwickeln und abzugeben und Vorschläge zu Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu unterbreiten. Er ermöglicht es den Vertragsparteien, ihre Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren auszutauschen und einander in allen Fragen zu konsultieren, die mit den in Titel I Artikel 2 des Abkommens festgelegten allgemeinen und besonderen Zielen zusammenhängen und in den nachstehend beschriebenen Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses fallen.

- (2) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dem WPA-Ausschusses unterstellt und dafür zuständig,
- a) alle Aspekte der Titel II, III und V des Abkommens, die im Zusammenhang mit dem Handel mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen, der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung sowie mit Fragen des geistigen Eigentums und der nachhaltigen Entwicklung – soweit sie pflanzliche und tierische Erzeugnisse betreffen – stehen, zu überwachen;
  - b) einen politischen Dialog über Landwirtschaft, Viehzucht und ländliche Entwicklung in folgenden Bereichen zu führen:
    - i) Erzeugung, Verbrauch, Handelsförderung und entsprechende Marktentwicklungen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse;
    - ii) Förderung von Investitionen im Landwirtschafts- und im Weidewirtschafts-sektor einschließlich Aktivitäten in kleinerem Maßstab;
    - iii) Politik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, einschließlich geografischer Angaben und des ökologischen Landbaus;
    - iv) neue Technologien, Forschung und Innovation, Wissenstransfer in Sektoren der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.

- (3) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist auch für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des WPA-Ausschusses zuständig, soweit sie sich auf den in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeitsbereich beziehen.
- (4) Der WPA-Unterausschuss legt seine Stellungnahmen dem WPA-Ausschuss vor.

### *Artikel 3*

Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Vertragspartei Zentralafrika andererseits zusammen. Die vertretenen Vertragsparteien können gemeinsam beschließen, weitere Teilnehmer, insbesondere Vertreter der vom Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses betroffenen Interessenträger, einzuladen.

### *Artikel 4*

Der WPA-Unterausschuss tritt entweder in persona oder auf andere geeignete Weise zusammen, die von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird. Die Tagesordnung und die Häufigkeit der Sitzungen des Unterausschusses werden von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für die Republik Kamerun*

*Für die Europäische Union*

---